

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 23.

Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung einer gepachteten Gemeindejagd (§§ 13, 14 und 15) in Pflerspacht ist untersagt. Hingegen kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung eine gepachtete Gemeindejagd an einen Dritten, welcher nicht in Gemäßheit der §§ 17 und 18 von der Pachtung ausgeschlossen ist, für die restliche Pachtperiode abgetreten werden.

Arrondierungen benachbarter Jagdgebietstheile können über Wunsch der betreffenden Jagdinhaber während der Jagdpachtperiode nur mit Zustimmung der beteiligten Gemeindevertretungen vorgenommen werden.

Von diesen Aenderungen ist der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten.

§ 24.

Kann die Verpachtung der Gemeindejagd nicht erzielt werden, so sind durch die politische Bezirksbehörde im Einverständnisse mit der Gemeindevertretung ein oder mehrere Sachverständige zur Verwaltung der Jagd insolange zu bestellen, bis eine neuerliche Verpachtung auf die restliche Dauer der Pachtperiode gelingt.

Die mit dieser Verwaltung der Jagd verbundenen Kosten sind aus der Gemeindecasse zu bestreiten, in welche auch die sich ergebenden Einnahmen fließen. Mit Schluß jeden Jahres ist die Abrechnung vorzunehmen, und das Ergebnis derselben von der Gemeindevorstellung innerhalb des Monats Jänner in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Auf die Verteilung eines etwaigen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 22 Anwendung.

§ 25.

Hat in Gemäßheit der §§ 9—12 die Feststellung der Dauer der nächstfolgenden Pachtperiode und der für selbe bestehenden Jagdgebiete stattgefunden, so kann die hienach festgestellte Gemeindejagd, insoweit nicht ein Vorpachtrecht auf Grund der §§ 13 und 14 eintritt und ausgeübt wird, demjenigen, welcher die Gemeindejagd für die ablaufende Pachtperiode in Pacht hat, für die festgestellte nächste Pachtperiode ohne Versteigerung aus freier Hand von der Gemeindevertretung verpachtet werden, wenn derselbe vor Erlassung der im § 15 bezeichneten Kundmachung darum ansucht und einen Pachtzuschilling anbietet, welcher für das Hektar mindestens so hoch ist, als der auf das Hektar entfallende Pachtzuschilling der ablaufenden Pachtperiode.